

## **§ 1. Name und Sitz**

- § 1.1. Der Verein führt den Namen Miniaturgolf Sportclub Schriesheim e.V. mit Sitz in 69198 Schriesheim, Wiesenweg/ Sportzentrum
- § 1.2. Der Verein ist unter der Nummer VR 383 im Vereinsregister Weinheim eingetragen

## **§ 2. Zweck**

- § 2.1. Der MC Schriesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Pflege, Förderung und Verbreitung des Bahnengolfsports und der damit verbundenen geistigen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
  - b) Wahrung der Interessen seiner Mitglieder der gegenüber dem Staat, Öffentlichkeit, den übrigen Sportvereinen und Verbänden des In- und Auslandes.
  - c) Gewährleistung und Förderung des Spielverkehrs zwischen allen Bahnengolfsportvereinen und Bahnengolfsportler.
  - d) Förderung der Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich.
- § 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme eines Aufwandsersatzes im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Höchstgrenzen.
- § 2.4. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und in enger Zusammenarbeit mit dem Badischen Bahnengolf Sportverband für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes.

## **§ 3. Mitgliedschaft**

- § 3.1. Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung durch Einschreiben mitzuteilen.
- § 3.2. Beendigung der Mitgliedschaft
- a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres eingereicht sein.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt: Bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, grobem unsportlichen Verhalten, unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein, grober Pflichtverletzung insbesondere bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb eines Jahres. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied unter einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern.

Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich durch Einschreiben bekanntzugeben. Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige, satzungsgemäße Forderungen. Insbesondere ist die Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ausgeschlossen.

§ 3.3. Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Mitgliedsbeiträge, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und der Sportverbände und die Erträge aus dem Vereinsvermögen. Über die Höhe der Beiträge und Ihrer Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Jugendvorstand
- Die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend geregelt.

## § 5. Der Vorstand

§ 5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins ist der 1.Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

§ 5.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2.,3. Vorstand, Geschäftsstelle, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart und Pressewart

§ 5.3. Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem anderen Vereinsorgan oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einberufung des erweiterten Vorstands
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Durchführung von interne Ehrungen
- Der Vorstand gibt sich auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung. Hier werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes geregelt.

§ 5.4. Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung. Der 1.Vorsitzende als auch der erweiterte Vorstand werden zeitlich versetzt auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

In einem geraden Jahr werden folgende Vorstandsposten gewählt:

1.Vorstand, Sportwart, Kassenwart, Pressewart

In einem ungeraden Jahr werden folgende Vorstandsposten gewählt:

2.Vorstand, 3.Vorstand, Jugendwart, Kassenprüfer

## § 6. Die Mitgliederversammlung

§ 6.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin.

§ 6.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung verantwortlich für:

- Wahlen des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entgegennahme der geprüften Kassenberichte - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 6.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vom dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Über die späteren Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6.5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 alle Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 7. Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7.1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 7.2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 7.1 trifft der Vorstand (§ 5). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7.3. Der 1.Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 7.4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 7.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung, jedoch innerhalb eines Kalenderjahres, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 7.6. Vom Vorstand (§5) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 8. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schriesheim die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, z.B. zur Förderung des Bahngolfports.

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 12.Februar 2011 von der Mitgliederversammlung genehmigt.